

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 59 (1908)
Heft: 12

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Als „Blenterwald“ wurden die Bestände angesprochen, in denen wenigstens drei der vier Altersklassen (jung, mittelwüchsig, angehend haubar und haubar) so vertreten sind, daß eigentliche Blenterhiebe ohne besondere Vorbereitung eingelegt werden können.

Die früher mitgetheilten Zahlen haben seither einige Korrekturen erfahren und stimmen daher mit den obigen nicht mehr genau überein. Gleichwohl dürfen sie — es sei dies zur Vermeidung von Mißverständnissen nochmals ausdrücklich betont — wegen Fehlens eines Katasters in der Mehrzahl der Kantone, nur als approximative Größen aufgefaßt werden. Zuverlässige weitere Berichtigungen sollen stets willkommen sein und werden gerne zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Wenn diese Angaben über Blenterwaldflächen in Ermanglung von Besserem trotz ihrer Unvollkommenheit hier mitgeteilt werden, so geschieht es gestützt auf die Erwägung, daß sie immerhin von wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten herrühren, von denen jeder — nur wenige Neugewählte ausgenommen — seinen Forstkreis besser als irgend jemand kennt, wir ihm somit in der vorwürfigen Frage sicher ein maßgebendes Urteil zutrauen dürfen.

Fankhauser.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Wählbarkeit an eine höhere eidgen. oder kant. Forstbeamtung. Gestützt auf das Resultat der am 29. September d. J. in Neuenburg stattgefundenen forstlich-praktischen Prüfung hat das eidg. Departement des Innern nachgenannte Herren als wählbar an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung erklärt:

Aubert, Frank, von St. Georges, (Waadt).

Bovet, Ernst, von Fleurier (Neuenburg).

Cadotsch, Anton, von Savognino (Graubünden).

Henggeler, Karl, von Unterägeri (Zug).

Monachon, Francois, von Beyres-Bossens (Waadt).

von Drelli, Adolf, von Zürich.

Schmid, Heinrich, von Richterswil (Zürich).

de Tribolet, Albert, von Neuenburg.

Ausnahmetarif 2 für den Transport von lebenden Pflanzen in beschleunigter Fracht auf den schweiz. Eisenbahnen. Die schweizerischen Eisenbahnen haben unlängst einen Ausnahmetarif für den Transport von lebenden Pflanzen in beschleunigter Fracht mit mäßigen Frachttätzen, analog denjenigen der deutschen Eisenbahnen, in Kraft treten lassen. Da hierbei die Forstpflanzen ebenfalls inbegriffen sind, erscheint es

angezeigt, auch an dieser Stelle hiervon Erwähnung zu tun und die Interessenten darauf aufmerksam zu machen. Nachstehende Gegenüberstellung der drei Tarife erzeugt, daß die Tage des Ausnahmetarifes so ziemlich zwischen denjenigen für Eil- und Frachtgut stehen.

Im Stückgutverkehr beträgt die Tage pro hundert Kilogramm der zu transportierenden Pflanzen in Centimes:

km	Eilstückgut	Ausnahmetarif Nr. 2	Frachtstückgut
10	52	43	27
20	86	68	44
30	125	95	64
40	163	120	83
50	197	145	100
100	367	270	185

Für ganze Wagenladungen von 5000 und 10,000 kg wurden die Tarifansätze noch bedeutend ermäßigt. Es ist aber hervorzuheben, daß die Anwendung des Ausnahmetarifes nur stattfindet, insofern sie auf dem Frachtbrief vorgeschrieben wird.

Die nähern Bestimmungen sind aus dem Tarife selbst ersichtlich, der auf jeder Bahnstation zum Preise von 20 Cts. bezogen werden kann.
lr.

Kantone.

Graubünden. Wahl von Gemeindeforstverwaltern. Zum Forstverwalter der Gemeinde Seewis im Prättigau ist Hr. Anton Cadotich, von Savognino, zum Forstverwalter der Gemeinde Schuls Hr. Anton Schwyter, von Frauenfeld, bis anhin Adjunkt des Kantons- oberforstamtes Obwalden gewählt worden. Ersterer hat die Stelle bereits mit 1. November d. J. angetreten, letzterer wird im März 1909 nach Schuls übersiedeln.



Bücheranzeigen.

Neue literarische Erscheinungen.

Monographien einheimischer Tiere. Herausgegeben von Prof. Dr. S. G. Ziegler, Jena und Prof. Dr. H. Woltereck, Leipzig. Band I. — **Der Frosch.** Zugleich eine Einführung in das praktische Studium des Wirbeltierkörpers. Von Dr. Friedrich Hempelmann. Mit einer farbigen Tafel und 90 Abbildungen im Text. Leipzig 1908. Verlag von Dr. Werner Klinkhardt. VI und 20 S. 8°. Preis brosch. M. 4. 80, geb. M. 5. 70.

Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Oesterreichs. XXXIV Heft. — **Formen und Inhalt der Canne.** Von Adalbert Schiffel, k. k. Oberforstrat. Wien. R. k. Hofbuchhandlung W. Frick. 1908. VI und 96 S. fol.